

Gesetzlich erlaubte Nutzungen (Schranken) für Unterricht, Wissenschaft und Institutionen

Innerhalb des Abschnitts 6 (Schrankenregeln) gibt es den neuen Unterabschnitt 4 mit dem Titel „Gesetzlich erlaubte Nutzungen für Unterricht, Wissenschaft und Institutionen“, dessen Normen (§ § 60a-60h UrhG) zum 1. März 2018 unter anderem die alten bibliotheksrelevanten „Schranken“ in §§ 52, 52a, 52b, 53, 53a größtenteils ersetzt haben. Diese nun teilweise ganz gestrichenen Normen gehen wurden zwar – auf die Urheberrechts-Richtlinie von 2001 zurückgehend - partiell in den Jahren 2003 und 2008 geändert. Jedoch haben sich seitdem durch Digitalisierung und Vernetzung die Rahmenbedingungen auch im Bereich der Wissenschafts-Infrastruktur und für den Forschungsprozess noch einmal stark verändert¹.

Hintergrund der Rechtsreform:

In den Jahren vor der Novellierung haben WissenschaftlerInnen, Bibliotheken und Hochschulen sowie deren Verbände zunehmend die Komplexität und Unzulänglichkeit der für sie geltenden urheberrechtlichen Schrankenregeln kritisiert². Sie forderten sowohl eine verbesserte Überschaubarkeit der bisher im Abschnitt 6 des UrhG verteilten gesetzlichen Erlaubnisse für Unterricht, Wissenschaft, Bibliotheken und weitere Kultureinrichtungen als auch die Verbesserung der Praktikabilität der Regeln. Diese hatte z.B. unter ihrer Kleinteiligkeit und Auslegungsbedürftigkeit gelitten. Sie hatten im Alltag der WissenschaftlerInnen und Kultureinrichtungen zu erheblicher Rechtsunsicherheit geführt, lang andauernde Rechtsstreitigkeiten provoziert und sich hinziehende Gesamtvertragsverhandlungen bewirkt³.

Dem entsprechend hat die Bundesregierung im Entwurf der Reform auf „konkrete Tatbestände, Verzicht auf Generalklauseln und unbestimmte Rechtsbegriffe“ gesetzt:

„Die Reform verfolgt das Ziel, dass künftig jede Nutzergruppe auf eine Vorschrift zugreifen kann, die möglichst präzise Art und Umfang der erlaubten Nutzungen bestimmt. Dies bedeutet zugleich, auf das Konzept einer Generalklausel zu verzichten: Denn auch Generalklauseln erfordern eine Konkretisierung, um sie im Einzelfall handhabbar zu machen. Gerade auch die Erfahrung der letzten Jahre lehrt, dass es den Akteuren – insbesondere also den Vereinigungen der Nutzer und den Vereinigungen der Rechtsinhaber wie auch den Verwertungsgesellschaften – nicht (oder nur nach langjährigen Verhandlungen) gelingt, offene Tatbestände außergerichtlich zu konkretisieren. Die meisten Streitfragen gelten erst dann als geklärt, wenn oberste Gerichte (einschließlich des Europäischen Gerichtshofs) entschieden haben. Geeignete Präzedenzfälle müssen gefunden und kostenträchtig über mehrere Instanzen durchgefochten werden. Dies spricht dafür, dass der Gesetzgeber Streitfragen bereits selbst soweit als möglich im Normtext ausräumt.“⁴

¹ Regierungsentwurf vom 07.04.2017, S.1 ;

https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RegE_Urheber-Wissensgesellschafts-Gesetz.pdf

² z.B. Aktionsbündnis Urheberrecht, Pressemitteilung 05/13 vom 14. Oktober 2013: <http://www.urheberrechtsbuendnis.de/pressemitteilung0513.html.de> ; Katharina de la Durantaye, Allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke, 2/2014: <http://durantaye.rewi.hu/doc/Wissenschaftsschranke.pdf> ; de la Durantaye: Neues Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft – eine kritische Würdigung des Gesetzesentwurfs, GRUR 2017, 558; Schack, Haimo: Das neue UrhWissG – Schranken für Unterricht, Wissenschaft und Institutionen, ZUM 2017, 802

³ S. Regierungsentwurf vom 07.04.2017, S.1

⁴ Regierungsentwurf vom 07.04.2017, S.20

Im Gesetzgebungsverfahren zum „UrhWissG“ (v.a. der §§ 60a-60h UrhG) zeigte sich der tiefe Graben zwischen den Interessenvertretern der Rechteinhaber⁵ sowie einigen Verlagen⁶ auf der einen Seite und Bibliotheks- und Wissenschaftsverbänden auf der anderen.

Im Zeitraum von der Veröffentlichung des Referentenentwurfes⁷ des BMJV zum „UrhWissG“ bis zur Abstimmung in Bundestag⁸ und Bundesrat schaukelten sich die Meinungsverschiedenheiten auf öffentlichen Veranstaltungen, Anhörungen, Bundestags-Sitzungen bis hin zu Medienkampagnen über die angeblich gefährdete „Publikationsfreiheit“ und Zeitungssterben⁹ hoch.

Das nationale Urheberrecht insgesamt und insbesondere die Reform zum UrhWissG ist im Lichte des EU-Copyrights und das 2017 und 2018 laufende Gesetzgebungsverfahren zum „Urheberrecht im Digitalen Binnenmarkt“¹⁰ zu sehen. Aus dieser können sich wieder neue Rahmenbedingungen für die nationalen Gesetzgeber der EU-Mitgliedstaaten ergeben¹¹, inklusive der Möglichkeit der (Wieder-) Beteiligung der Verlage an den Ausschüttungen der Vergütung für die Nutzung innerhalb der Schranken – Befugnisse¹². Diese ist/war laut Entscheidung des EuGH¹³ nach dem bisherigen EU-Urheberrecht unrechtmäßig und musste ausgesetzt werden, was wiederum die Differenzen zwischen Verlagen und Wissenschaftsverbänden in Bezug auf das Deutsche Gesetzgebungsverfahren noch verstärkt hatte.

Die neuen Erlaubnistatbestände für Unterricht, Wissenschaft und Institutionen sind nach Nutzergruppen gegliedert, was die Anwendung in der Praxis erheblich erleichtern dürfte¹⁴. In letzter Sekunde, nämlich erst nach dem Beschluss des Rechtsausschusses des Bundestages, kurz vor den

⁵ Z.B.: Börsenverein des Deutschen Buchhandels, Stellungnahme zum Referentenentwurf für ein Gesetz zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft (Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz – UrhWissG):

https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Stellungnahmen/2017/Downloads/02222017_Stellungnahme_boersenverein_RefE_UrhWissG.pdf?__blob=publicationFile&v=2

⁶ z.B. Stellungnahme Springer Nature | Entwurf eines Gesetzes zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft (UrhWissG)

https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Stellungnahmen/2017/Downloads/02222017_Stellungnahme_springer_RefE_UrhWissG.pdf

⁷ Referentenentwurf vom 1.2.2017:

https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RefE_UrhWissG.pdf

⁸ Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages, 30.6.2017:

https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/GesetzBeschlussBT_UrhWissG.pdf

⁹ Z.B. die Kampagne <https://www.publikationsfreiheit.de/>

¹⁰ Vorschlag für eine Richtlinie zum Urheberrecht im Digitalen Binnenmarkt: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52016PC0593&from=CS>

¹¹ Schack, Haimo: Das neue UrhWissG – Schranken für Unterricht, Wissenschaft und Institutionen, ZUM 2017, 802 und 808; mit der Forderung nach einer vollständigen Vereinheitlichung unter Aufgabe des optionalen Schrankenkatalogs

¹² Art. 12 des Vorschlags für eine Richtlinie zum Urheberrecht im Digitalen Binnenmarkt

¹³ Urteil des EuGH vom 12.11.2015, C-572/13 – Reprobel :

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?docid=171384&doclang=DE>

¹⁴ Schack, Haimo: Das neue UrhWissG – Schranken für Unterricht, Wissenschaft und Institutionen, ZUM 2017, 802,

Parlamentsferien, hat der Bundestag in § 142 Abs.2 UrhG eine Befristung der §§ 60a bis 60h bis 1. März 2023 in den Entwurf eingefügt und verabschiedet¹⁵.

Ob die neuen Normen auch für Computerprogramme gelten, ist nicht klar, denn in der Rechtswissenschaft ist umstritten, ob in diesem Bereich die Spezial-Schrankenregel des § 69d UrhG, nach der u.a. die für die bestimmungsgemäße Nutzung notwendigen Handlungen erlaubt sind, abschließend ist oder noch Raum für die allgemeinen Ausnahmen der §§ 44a ff inklusive der §§ 60a ff. besteht¹⁶.

Für nach §§ 87a ff. für den Hersteller geschützte Datenbanken gilt gemäß § 87c Abs.1: Wesentliche Teile aus ihnen dürfen für Zwecke des Unterrichts und der Forschung (auch Text- und Datamining) nach §§ 60a bis 60d vervielfältigt werden. Die Einbeziehung des Datenbank-Leistungsschutzrechtes ist im TDM-Bereich besonders einleuchtend und wichtig, denn in vielen Fällen wird der Download einer Vielzahl von Aufsätzen aus Datenbanken erforderlich sein. Für Datenbankwerke, die häufig gleichzeitig nach § 87 ff. geschützte „einfache“ Datenbanken sein dürften, ist der Download aus ihnen nach dem neuen § 60d Abs.2 erlaubt. Er gilt danach als „bestimmungsgemäße Nutzung gemäß § 55a Abs.1 UrhG.

Das öffentliche Zugänglichmachen ist von dieser Erlaubnis allerdings nicht umfasst, so dass insoweit z.B. keine Online-Nutzung von Datenbanken auf der Lernplattform stattfinden darf¹⁷. Da § 87 c Abs.1 UrhG nicht auf § 60e UrhG verweist, dürfen die einschlägigen Datenbanken nicht ohne Lizenz des Rechteinhabers durch Bibliotheken im Sinne dieser Ausnahmeregel kopiert, archiviert, verschickt oder an Lesesaal-Terminals angezeigt werden.

Verhältnis zu den anderen Erlaubnisnormen

Neben §§ 60a-60f bleiben sind die anderen Grenzen und Schranken des UrhG auch für Nutzer (Institutionen und natürliche Personen) aus dem Unterrichts- und Wissenschaftsbereich anwendbar. Darunter fallen z.B. der Ausnahmen der Amtlichen Werke (§ 5), der Erschöpfungsgrundsatz (§ 17 Abs.2) und die anderen Ausnahmeregeln des 6. Abschnittes der UrhG (§§ 44a ff.) wie etwa die Kopierschranke, sofern die jeweiligen Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt sind¹⁸. Andererseits bleiben für die private Fortbildung außerhalb der Bildungseinrichtungen die anderen Schranken anwendbar, z.B. für Kopien der § 53¹⁹.

¹⁵ Kritisch dazu Schack, S. 802, 803

¹⁶ Christian Berger: Urheberrecht in der Wissensgesellschaft, GRUR 2017, 953, 960

¹⁷ Siehe Ausführungen zu § 60a

¹⁸ Regierungsentwurf vom 07.04.2017, S. 37

¹⁹ Schack, Haimo: Das neue UrhWissG – Schranken für Unterricht, Wissenschaft und Institutionen, in: ZUM 2017, 802, 804

